

18. Wahlperiode

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der FDP

zur Drucksache 18/0815

### **Genehmigungsfreiheit für soziale Träger mit Leistungsvereinbarung in dem zweiten Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – zur Beschlussfassung Zweites Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes Berlin – Drs. 18/0815 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird in § 2 Abs. 3 wie folgt neu eingefügt:

„Abweichend von §1 Absatz 1 bedarf es keiner Genehmigung, wenn Wohnraum durch Träger, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Land Berlin oder einem Bezirk aufweisen, genutzt wird.“

### ***Begründung***

Die mit diesem Antrag neu zu fassende Regelung soll dafür Sorge tragen, dass die mit dem Land oder einem Bezirk geschlossene Leistungsvereinbarung, dergestalt Berücksichtigung findet, dass eine Genehmigungsfreiheit für soziale Träger eingeräumt wird. Aus Gründen der Effektivität, ist der zusätzliche Aufwand der Einholung einer Genehmigung in einer solchen Konstellation nicht gerechtfertigt.

Berlin, den 16. März 2018

Czaja, Seerig, Förster  
und die weiteren Mitglieder  
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin